



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Die Sozialstaffel für monatliche Elternbeiträge für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 wird wie folgt festgelegt:

Kindergarten (eine Betreuung bis 8 Std. ist beitragsfrei)

Krippe

Stufe	Sozialstaffel Einkommensstufe # in €	Regelgruppe 4 Stunden in €	Integrations- gruppe 5 Stunden in €	Ganztags- gruppe 9 Stunden in €	Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €	Krippengruppe		Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €
						7,5 Stunden in €	5 Stunden in €	
1	bis 24.000,00	78,00	97,50	175,50	9,75	195,00	130,00	13,00
2	24.000,01 - 30.000,00	98,00	122,50	220,50	12,25	243,00	162,00	16,20
3	30.000,01 - 36.000,00	117,00	146,00	263,00	14,50	291,00	194,00	19,40
4	36.000,01 - 42.000,00	136,00	170,00	306,00	17,00	340,50	227,00	22,70
5	42.000,01 - 48.000,00	156,00	195,00	351,00	19,50	388,50	259,00	25,90
6	ab 48.000,01	175,00	218,50	393,50	21,50	436,50	291,00	29,10

= Bereinigtes Bruttojahreseinkommen gem. § 2 Abs. 2 und § 40 a des Einkommensteuergesetzes abzüglich der jeweils gültigen Kinderfreibeträge entsprechend dem Einkommensteuergesetz des Vorvorjahres (für das Kindertagesstättenjahr 2020/2021 = Einkommensteuerbescheid 2018). Die Eltern haben ihr Einkommen in Form einer Selbstveranlagung offen zu legen. Wer dies nicht will, wird in die Höchststufe eingestuft.

Eltern, die nicht in der Gemeinde Apen leben, deren Kinder jedoch eine gemeindliche Einrichtung besuchen, werden in die Höchststufe eingestuft.

Für die Ganztagsgruppe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Das monatliche Essensgeld wird seitens der Kirchenverwaltung entsprechend tatsächlicher Teilnahme erhoben.

Geschwisterermäßigung:

Bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertagesstätte von mehreren Kindern einer Familie wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 50 %. Für das 3. und jedes weitere Kind 100 %. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, wenn das 1. Kind durch das Land beitragsfrei gestellt ist.

Öffnungsklausel:

Sollte sich das Einkommen gegenüber dem Einkommensteuerbescheid des Vorvorjahres um mehr als 20 % verringern, so gilt das nachgewiesene geringere Einkommen als Berechnungsgrundlage. Bei Einkommenserhöhungen erfolgt keine Änderung.

Weitere Erläuterungen zum Ratsbeschluss:

Bei Geburten von Geschwisterkindern im laufenden Kindertagesstättenjahr sind diese der Gemeinde Apen mitzuteilen, damit eine evtl. Neuveranlagung des sozialgestaffelten Elternbeitrages erfolgen kann.